

DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI ENTSENDUNG (A1-BESCHEINIGUNG)

Seit 2010 benötigen Mitarbeiter für jede dienstliche Reise ins EU-Ausland eine Bescheinigung über ihre Sozialversicherung. Der Aufwand für die Beantragung der sogenannten A1-Bescheinigung ist enorm. Schaut man sich die möglichen Strafen an, ist eine Beantragung jedoch dringend zu empfehlen. Diese Melde- und Vorlagepflichten müssen Sie als Unternehmer bei Entsendungen ins EU-Ausland beachten:

EU-Empfängerland	Meldungspflicht bei den Behörden des Empfängerlandes?	Vorlagepflicht von Lohnunterlagen bei den Behörden des Empfängerlandes?	Weitere Pflichten der Unternehmen im Falle der Arbeitnehmerüberlassung?	Höhe der Sanktionen bei Verstößen
Belgien	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Nein	200 EUR – 48.000 EUR pro Verstoß. Verantwortlichen drohen bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe
Dänemark	Ja, vor Arbeitsbeginn	Nein	Nein	10.000 DKK (ca. 1.340 EUR) bzw. 20.000 DKK (ca. 2.680 EUR) bei wiederholten Verstößen
Deutschland	Ja, in bestimmten Branchen und vor Beginn der Tätigkeit	Ja, in bestimmten Branchen	Ja	30.000 EUR pro Verstoß
Finnland	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Nein	1.000 EUR – 10.000 EUR pro Verstoß
Frankreich	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Nein	Bis zu 2.000 EUR pro Arbeitnehmer bzw. 4.000 EUR bei wiederholten Verstößen innerhalb eines Jahres
Italien	Ja, spätestens bis 24:00 Uhr vor dem ersten Entsendungstag	Ja	Nein	Bis zu 6.000 EUR pro Arbeitnehmer
Luxemburg	Ja, spätestens am Tag der Entsendung	Ja	Nein	1.000 EUR – 5.000 EUR pro Arbeitnehmer bzw. 2.000 EUR – 10.000 EUR bei erneuten Verstößen innerhalb von zwei Jahren
Niederlande	Ja	Ja	Nein	Bis zu 12.000 EUR pro Arbeitnehmer. Bei wiederholten Verstößen kann sich die Strafe um bis zu 200 Prozent erhöhen
Österreich	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Ja	Bis zu 20.000 EUR pro Arbeitnehmer bzw. bis zu 50.000 EUR im Wiederholungsfall; ggf. bis zu 5-jähriger Ausschluss von Leistungserbringung in Österreich

EU-Empfängerland	Meldungspflicht bei den Behörden des Empfängerlandes?	Vorlagepflicht von Lohnunterlagen bei den Behörden des Empfängerlandes?	Weitere Pflichten der Unternehmen im Falle der Arbeitnehmerüberlassung?	Höhe der Sanktionen bei Verstößen
Polen	Ja, spätestens am Tag der Entsendung	Ja	Nein	Bis zu 30.000 PLN (ca. 7.000 EUR) pro Verstoß
Schweden	Ja, bei mehr als 5 Arbeitstagen (die ersten 5 Tage müssen nicht gemeldet werden)	Ja	Nein	Bis zu 20.000 SEK (ca. 200 EUR) pro Verstoß
Slowakei	Ja, spätestens am Tag der Entsendung	Ja	Nein	Abhängig von dem konkreten Verstoß und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer bis zu 100.000 EUR
Spanien	Ja, bei mehr als 8 Arbeitstagen, vor Arbeitsbeginn (bei Arbeitnehmerüberlassung schon vorher)	Ja	Nein	Bis zu 187.515 EUR
Tschechien	Ja	Ja	Nein	Bis zu 100.000 CZK (ca. 3.900 EUR) pro Verstoß
Ungarn	Ja, vor Arbeitsbeginn	Nein	Nein	Abhängig vom konkreten Verstoß
Vereinigtes Königreich	Nein	Nein	Nein	Nein

Gut zu wissen:

- Die Antragsstellung für gesetzlich Krankenversicherte erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse
- Selbständige und Privatversicherte können die A1-Bescheinigung bei Deutsche Rentenversicherung Bund beantragen
- Bei regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten im Ausland kann eine sogenannte Dauerbescheinigung A für bis zu ein Jahr beantragt werden
- Die Bescheinigung gilt für alle EU-Länder sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz

Ansprechpartner:

Thomas Hey
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner bei Bird & Bird LLP
thomas.hey@twobirds.com

Dr. Artur-Konrad Wypych
Associate bei Bird & Bird LLP
artur.wypych@twobirds.com

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 900.000 Mitgliedern. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
E-Mail: politik@bvmw.de
Social Media: @BVMWeV